



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Bebauungsplan **„Photovoltaik-Freiflächenanlage ‚Höhninger Heck und Platte‘“** **(Gemarkung Kaulbach)**

Textliche Festsetzungen

Fassung für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Entwurf I Juni 2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Kreimbach-Kaulbach
Schornweg 26
67757 Kreimbach-Kaulbach

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2026

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

Zulässig im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „**Freiflächen-Photovoltaikanlage**“ sind ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen.

Ergänzend zulässig sind

- die zum Betrieb notwendigen Betriebsgebäude und technischen Anlagen (wie z.B. Transformatorstationen, Übergabestationen, Mittelspannungsschaltanlagen, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen, Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Blitzableiter sowie Kameramasten),
- Speicheranlagen (wie z.B. Batteriespeicher),
- Entwässerungseinrichtungen und Anlagen zur Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung
- sowie Erschließungsanlagen (wie z.B. Zufahrten, Servicewege und -flächen sowie Bedarfsparkplätze und Baustraßen
- Einfriedungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

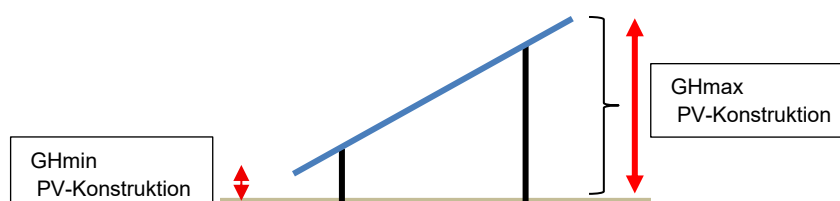
Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO) sowie die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO).

2.1. Begriffsbestimmung

Für die Bemessung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Konstruktionen sowie erforderlicher Gebäude und Nebenanlagen ist die natürliche, anstehende Geländeoberfläche heranzuziehen.

Bei **Gebäuden und Nebenanlagen** wird die festgesetzte **max. Gesamthöhe (GHmax.)** definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Dabei ist die max. Gesamthöhe an allen Gebäudeseiten einzuhalten.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche gemessen senkrecht unter dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion (siehe auch nachfolgende Erläuterungsskizze).



2.2. Grundflächenzahl

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,55 festgesetzt. Ergänzend wird bestimmt, dass § 19 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO nicht anzuwenden ist.

Hinweis: Die durch die baulichen Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmiger gegründeter Photovoltaikmodule sowie den flächig gegründeten Speicheranlagen, Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

2.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) für die Photovoltaik-Konstruktionen, für sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen etc.) und sonstige Nebenanlagen von 4,00 m festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung und zugehörige Masten der Energieversorgung, Blitzableiter).

Für Speicheranlagen (Batteriespeicher) wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) von 4,80 m festgesetzt.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten und Einfriedungen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Einfriedungen haben einem Abstand von 0,5 m zu Wirtschaftswegen einzuhalten. Zudem sind Einfriedungen in den in der Planzeichnung gesonderten gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und 25b BauGB)

5.1. Maßnahme M1 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im Sondergebiet

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten.

Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,20 m.

Bei der Anlagenerrichtung sind zwischen den einzelnen Modulen auf den Modultischen Abtropfrinnen vorzusehen.

Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen hat mindestens 3,0 m zu betragen.

5.2. Maßnahme M2 - Umzäunung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

5.3. Maßnahme M3 - Minderung der Bodenversiegelung

Baustraßen und Baueinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen

Pflege-/Servicewege innerhalb des Sondergebiets sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterterrassen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

5.4. Maßnahme M4a - Maßnahmen für die Feldlerche

Die in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichnete Fläche ist von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.

5.5. Maßnahme M4b - Maßnahmen für die Feldlerche

Zusätzlich zu den Reihenabständen und durch Zuwegungen, Zaunabständen und sonstigen technischen Anforderungen entstehenden Freiflächen sind, durch das Auslassen von Modulen, insgesamt zwölf mindestens 100 m² große Freiflächen zu schaffen. Die Freiflächen sind in einem Mindestabstand von 50 m zu angrenzenden Wald- und Gehölzflächen herzurichten.

Hinweis: Besteht die Möglichkeit, so sollte bei Ansaat des Grünlandes die Saatgutmenge auf den speziell für die Feldlerche angelegten Freiflächen reduziert werden, um eine offenere Vegetationsstruktur zu schaffen.

5.6. Maßnahme M5 - Ansaat und Pflege von extensivem Grünland

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist als extensives Grünland anzulegen und zu erhalten. Die Einsaat hat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung stattzufinden.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

Entlang der Einfriedung ist ein mindestens 3 m breiter Saumstreifen zu schaffen. Dieser ist im Wechsel abschnittsweise alle 2 Jahre zu mähen.

Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Hinweis: Bei sämtlichen Pflegearbeiten ist § 44 BNatSchG, speziell in Bezug auf Bodenbrüter, zu beachten.

5.7. Maßnahme M6 - Wildtierkorridor

Auf der in der Planzeichnung mit M6 gekennzeichneten Fläche ist ein mindestens 20 m breiter Wildtierkorridor anzulegen.

Dazu ist entlang der angrenzenden Zäune jeweils eine 2-reihige Strauchhecke zu pflanzen. Die Sträucher sind dabei mit einem Abstand von ca. 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Die restliche Fläche ist durch die Pflanzung von fünf Strauchgruppen mit jeweils ca. 10 m² zu strukturieren. Geeignete Arten können der Pflanzliste A entnommen werden.

Nach Umsetzung der Pflanzungen sowie der Entwicklungspflege ist die Fläche weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Notwendige Rückschnitte sind in mehrjährigem Turnus zulässig.

5.8. Maßnahme M7 - Erhalt von Gehölzen

Die in der Planzeichnung auf der als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflegeschnitte sind in mehrjährigem Turnus zulässig. Ein auf den Stock setzen ist unzulässig.

5.9. Maßnahme M8 - Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf maximal 2% (2.286 m²) der Fläche des Sondergebietes PV-FFA zu begrenzen.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen im Sondergebiet Photovoltaik werden die Maßnahmen M5 und M6 zugeordnet.

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der integrierten Biotopbewertung (siehe Fachbeitrag Naturschutz) bis zum vollständigen Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs.

Hinweis: Der ermittelte Kompensationsüberschuss von 219.949 Biotopwertpunkten kann nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Kusel gemäß § 1a Abs. 3 BauGB künftigen Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach zugeordnet werden. Die hierfür erforderliche planungsrechtliche Zuordnung hat jeweils im entsprechenden Bebauungsplan zu erfolgen.

B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Ordnungswidrigkeiten

- Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2. Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf die Fauna

2.1. Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind.
- Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

2.2. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

- Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden an Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o. ä. zu treffen.

2.3. Beachtung der Rodungszeiten

- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können

2.4. Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung

- Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.
- Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der

Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

2.5. Beschränkung der Baufeldfreimachung und Bauzeiten

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten (1.10-28/29-02) zu erfolgen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Ist eine Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, können durch regelmäßige Bearbeitung der anfallenden Bereiche oder sonstige Vergrämuungsmaßnahmen die Flächen für Brutvögel (hier insbesondere für die Feldlerche) unattraktiv gehalten werden. Bedingung hierfür ist, dass die Vergrämuungsmaßnahmen noch außerhalb der Brutzeit, also vor dem 01.03. aufgenommen werden.

Eine Abweichung von den dargelegten Zeiträumen ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Prüfung auf Bruten durch eine fachkundige Person im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) erfolgt. Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen beobachtet so ist bis zur Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

2.6. Beschränkung der Nacharbeiten

Während der Wochenstubezeit (Mitte Mai bis Ende August) sind die Arbeiten eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Sind Bauarbeiten nach Sonnenuntergang unvermeidlich, soll auf eine gezielte Ausleuchtung der Nutzflächen der Baustellen geachtet werden, damit umliegende Waldbereiche nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden. Auch Störungen durch nächtliche unvermeidbare Materialanlieferungen sind durch langsames Fahren ohne Fernlicht zu minimieren.

3. Hinweise zum Themenbereich Boden

3.1. Hinweise zum Baugrund und zu Erdarbeiten

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
- Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.
- Im Bereich des Planungsgeländes stehen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können beispielsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Eine gutachterliche Begleitung wird empfohlen.
- Das Plangebiet liegt teilweise im erloschenen Bergwerksfeld „Ernst“. Sollten sich während der Umsetzung Hinweise auf ehemaligen Bergbau zutage kommen, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers empfohlen.
- Sämtliche Erarbeiten sind mindestens 4 Wochen im Voraus bei der GDKE RLP -Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, anzumelden.

3.2. Bodenkundliche Baubegleitung

- Da ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen berücksichtigt werden soll, wird zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ empfohlen.

3.3. Geologiedatengesetz (GeolDG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

3.4. Archäologische Denkmäler und Funde

- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie Speyer ist im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen vorgeschichtlichen Menhir (Fundstelle Kaulbach 1).
- Im Plangebiet sind Zeugnisse der Erdgeschichte (Fossilien) bekannt. Sämtliche Erdarbeiten sind mindestens vier Wochen im Voraus bei der GDKE RLP – Direktion Landesarchäologie, Koblenz anzukündigen.
- Es können sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

4. Hinweise zu Starkregenereignissen

- An der südwestlichen Grenze des Plangebietes befindet sich gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ eine Tiefenlinie mit hohen Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten entsprechend angepasst an diese möglichen Gefahren erfolgen.

Insbesondere bei der Planung hochwassersensibler Anlagen (z.B. Trafostationen) ist die Gefährdung durch Starkregenereignisse zu beachten.

5. Verkehrswesen

- Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern.
- In Bezug auf den zu erwartenden Baustellen-/ Schwerverkehr sind rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Fahrtrouten beim Landesbetrieb Mobilität zur Prüfung vorzulegen.
- Eventuell benötigte Schleppkurven sowie sonstige bauliche Veränderungen an Straßenbestandteilen sind nach Ende der Baumaßnahmen in den Ursprungszustand zurückzubauen.
- Beschädigungen an öffentlichen Straßen, die durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehen können, sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch Schäden auftreten, sind diese vom Verursacher zu beseitigen. Den Umfang der Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.
- Sofern Straßenbehinderungen zu erwarten sind, sind die örtlichen Verkehrsbehörden zeitnah mit einzubeziehen.
- Schwer u. Großtransporte bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

6. Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

- Im Plangebiet befindet sich eine oberirdische 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen ist.
- Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

7. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlage und Bauen) (Bergstraße 2, 67752 Wolfstein) eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de)

C. PFLANZLISTEN

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Liste ist nicht abschließend.** Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)	Obstbäume
- Sehr stark wachsende Bäume 4,00 m - Stark wachsende Bäume 2,00 m - Alle übrigen Bäume 1,50 m	- Walnussssämlinge 4,00 m* - Kernobst, stark wachsend 2,00 m - Kernobst, schwach wachsend 1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)	Beerenobststräucher
- Stark wachsende Sträucher 1,00 m - Alle übrigen Sträucher 0,50 m	- Brombeersträucher 1,00 m - Alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m
Hecken	
- Hecken bis zu 1,00 m Höhe - Hecken bis zu 1,50 m Höhe - Hecken bis zu 2,00 m Höhe - Hecken über 2,00 m Höhe	0,25 m 0,50 m 0,75 m - einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten - Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

¹ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Pflanzliste A:

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Sowie vergleichbare Arten

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Kreimbach-Kaulbach den

.....
Thorsten Sauer
(Ortsbürgermeister)